

Schutz und Hilfe für die ganze Gemeinschaft!

Autor(en): **Kennel, Karl**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **24 (1977)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Zivilschutz ist ein wichtiges Glied unserer Gesamtverteidigung. Die relativ grossen Aufwendungen für die militärische Abwehrbereitschaft, über 85 % des Budgets der Gesamtverteidigung, würden ohne die Ergänzung durch einen seiner Aufgabe in allen Situationen gewachsenen Zivilschutz sinn- und zwecklos. In einem kommenden möglichen weltweiten Konflikt kann die Gefährdung der Zivilbevölkerung unverhältnismässig grösser werden als für die Armee an der militärischen Abwehrfront, die je nach Lage nicht einmal zum aktiven Ein-

wesen in allen strategischen Fällen funktioniert.

3. Die Mittel des Zivilschutzes stehen den Kantonen und Gemeinden jederzeit zur Verfügung.
4. Zuständig für die Koordination des Sanitätsdienstes in den Kantonen sind
 - die zivile Katastrophenorganisation oder
 - die Führungsorganisation der Gesamtverteidigung.
5. Der Bund (Leistungsorganisation für Gesamtverteidigung) übernimmt die Koordination des Sani-

Schutz und Hilfe für die ganze Gemeinschaft!



satz kommen könnte. Auch dann, wenn die Schweiz ausserhalb des Kampfgeschehens bleiben sollte, ist durch den Einsatz von Kernwaffen kleineren oder grösseren Kalibers in unsern Nachbarländern die Bevölkerung durch die radioaktive Verstrahlung auf das äusserste gefährdet.

In kommenden Kriegs- und Katastrophensituationen steht die Organisation des Zivilschutzes mit ihren umfassenden Schutzmassnahmen für alle Einwohner des Landes nicht allein im Raum. Der Zivilschutz kann die ihm zugedachte Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sein Einsatz mit allen dafür in Frage kommenden Behörden, Instanzen und Organisationen aufs engste koordiniert wird. Das gilt bereits im Frieden, wenn es um die Meisterung von Krisen- und Katastrophenlagen geht, mit dem Anfall von Verletzten und auch erkrankten Personen gerechnet werden muss. Die umfassende Bedrohung, die über den Kommunalbereich hinaus ganze Regionen oder gar Landesteile treffen kann, lässt die Zusammenlegung der sanitätsdienstlichen Ressourcen der zivilen Behörden und der Armee zu einem einzigen Potential, wie das im «Koordinierten Sanitätsdienst» geplant und vorbereitet wird, zu einer unerbittlichen Forderung unserer Zeit werden, wollen wir den grossen Anforderungen, die Kriegs- und Katastrophensituationen künftig an uns stellen könnten, gewachsen sein.

Die sieben Grundsätze des Koordinierten Sanitätsdienstes lassen erkennen, dass es sich dabei um ein Umdenken und um eine weitsichtig geplante Neuordnung handelt.

1. Zivile oder militärische Dienstleistungen dürfen die Leistungsfähigkeit der sanitätsdienstlichen Infrastruktur nicht schwächen.
2. Die Kantone sind unter Beizug der Gemeinden dafür verantwortlich, dass das öffentliche Gesundheits-

tätsdienstes, wenn ein Kanton durch die Grösse einer Katastrophe überfordert ist.

6. Der Armeesanitätsdienst kann zur Unterstützung der zivilen Behörden auch dann eingesetzt werden, wenn keine Truppen aktiven Dienst leisten.
7. Bei aktivem Dienst erfüllt der Armeesanitätsdienst eine doppelte Aufgabe:
 - Abdeckung der Bedürfnisse der Armee,
 - Verstärkung der sanitätsdienstlichen Infrastruktur der zivilen Behörden.

Die hier in Kurzform erwähnten Grundsätze lassen die zentrale Rolle erkennen, die künftig den zivilen Behörden, vor allem auf kantonaler Ebene, zukommt. Das öffentliche Gesundheitswesen, die Sanitätsdienste der Armee und des Zivilschutzes haben einen hohen Stand erreicht. Durch ihren Zusammenschluss zum Koordinierten Sanitätsdienst wird eine optimale Nutzung aller Möglichkeiten gewährleistet. In diesem Zusammenhang sei auch an die wertvolle Mitarbeit aller Glieder des Schweizerischen Roten Kreuzes, des Schweizerischen Samariterbundes, der Privatspitäler und anderer privater Organisationen erinnert. Es geht schliesslich darum, auf dem Gebiet der sanitätsdienstlichen Betreuung alle möglichen Lücken zu schliessen, Schutz und Hilfe der ganzen Gemeinschaft unseres Volkes zu gewähren.

Dr. Karl Kennel, Regierungsrat Sanitäts- und Fürsorgedirektor des Kantons Luzern und Präsident der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz